

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 68. Bekanntmachung zur Verordnung vom 16. Mai 1904, die Festlegung der Hauptmarkorte für die Lieferungsverbände wim. betr. S. 337. — Nr. 69. Bekanntmachung, die Eröffnung des Bezirkes auf der vormaligen Reichenbach-Nord-Weißsch in Böhmen betr. S. 338. — Nr. 70. Verordnung über den Güterverkehr der Stellenortmüller für Säbener Angehörige. S. 339. — Nr. 71. Bekanntmachung, die Umgehung der Parochie Parthen aus der Sphäre Pirna in die Sphäre Kalsberg betr. S. 345. — Nr. 72. Bekanntmachung, die Eröffnung des Bezirkes auf der vormaligen Gütchen vom Bahnhof Wittweide nach dem Hauptort betr. S. 348. — Nr. 73. Bekanntmachung, die Festlegung der Veränderung des § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 betr. S. 347.

Nr. 68. Bekanntmachung

zur Verordnung vom 16. Mai 1904, die Festlegung der Hauptmarkorte für die Lieferungsverbände usw. betreffend;

vom 11. September 1906.

Im Anschluß an die Verordnung vom 16. Mai 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 177 ff.) wird nachstehendes bekannt gegeben:

Gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 (R.-G.-Bl. S. 921) sind für die Vergütung verabreichter Feurage in den Fällen, wo Durchschnittspreise für den Hauptmarkort des Lieferungsverbandes der Verabreichung nicht zu ermitteln sind, oder dort Preisnotierungen überhaupt nicht stattgefunden haben, die Durchschnittspreise des nächst gelegenen Hauptmarkortes maßgebend.

Diese Durchschnittspreise sind ebenso, wie die sonst festgestellten, von den Kreishauptmannschaften zu veröffentlichen. Als nächst gelegen gilt dabei derjenige Hauptmarkort, welcher dem Hauptmarkorte des Lieferungsverbandes am nächsten gelegen ist.